

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 36/07 B

L 1 B 2/07 AS ER (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 31 AS 462/06 ER (SG Dortmund)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Bochum,
Universitätsstraße 66a, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2. März 2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) auf die Beschwerde des Antragstellers den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 20. Dezember 2006 in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung geändert. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 16. April 2007 ua beantragt, den Beschluss des LSG abzuändern und somit sinngemäß gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

